

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Reinigungsleistungen der aquatec GmbH

Stand: 27. September 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über Reinigungs- und damit verbundene Schutzleistungen, die die aquatec GmbH mit Verbrauchern oder Unternehmern schließt. Sie gelten insbesondere für Fassaden-, Stein-, Dach- und Dachrinnenreinigungen sowie gegebenenfalls im Angebot einzeln vereinbarte Zusatzleistungen.

(2) Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Vertrag überwiegend zu privaten Zwecken schließt. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(3) Vertragspartner ist die aquatec GmbH, Rabenhof 16 A, 33609 Bielefeld, Deutschland, E-Mail: service@aquatec-shop.de, Telefon: +49 521 988 55 471 (nachfolgend „aquatec“ oder „wir“).

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Art und Umfang der Leistungen, die zu reinigenden Flächen, das vorgesehene Verfahren, gegebenenfalls eine Schutzbehandlung, der Preis und der voraussichtliche Ausführungstermin ergeben sich aus dem individuellen Angebot und der Auftragsbestätigung. Bei Abweichungen gilt die zuletzt von beiden Seiten in Textform bestätigte Vereinbarung.

(2) Ein Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde unser Angebot in Textform annimmt und wir die Beauftragung bestätigen oder wir mit beiderseitigem Einverständnis mit der Ausführung beginnen.

(3) Eine kostenlose Probereinigung oder Besichtigung ist unverbindlich. Das Ergebnis einer kleinen Probefläche zeigt eine mögliche Wirkung am dort vorhandenen Untergrund. Wegen unterschiedlicher Oberflächen, Vorschäden und Verschmutzungen ist es keine Garantie dafür, dass alle übrigen Flächen dasselbe Ergebnis erreichen.

(4) Bei einer vereinbarten Fassadenwäsche besteht die geschuldete Leistung – soweit das Angebot nichts Abweichendes festlegt – in der fachgerechten Behandlung der bezeichneten Fassadenflächen zur Entfernung vorhandenen Algenbewuchses und gegebenenfalls der vereinbarten Desinfektion. Eine einheitliche Optik oder Farbe wird nicht geschuldet. Allgemeiner Schmutz, Verfärbungen, Läufer, tiefe Schatten, Verwitterung oder eine beschädigte beziehungsweise ausgewaschene Beschichtung werden durch das vereinbarte Verfahren nicht zwingend entfernt. Weitere Reinigungsziele schulden wir nur, wenn sie im Angebot ausdrücklich vereinbart sind.

§ 3 Mitwirkung des Kunden und Vorbereitung

(1) Der Kunde sorgt dafür, dass die vereinbarten Flächen zum Ausführungstermin zugänglich sind und die Arbeiten sicher durchgeführt werden können. Er benennt eine vor Ort erreichbare, entscheidungsbefugte Kontaktperson und informiert uns vor Beginn über erkennbare Vorschäden, bekannte Materialbesonderheiten, frühere Behandlungen sowie bekannte bauliche oder Feuchtigkeitsprobleme, insbesondere Undichtigkeiten an oder nahe den betroffenen Flächen.

(2) Soweit im Angebot nicht anders vereinbart, stellt der Kunde unentgeltlich eine geeignete Wasserentnahmestelle und – falls für das vereinbarte Verfahren erforderlich – einen Stromanschluss bereit. Fehlende Anschlüsse oder ein nicht möglicher Zugang können eine Terminverschiebung oder eine gesondert zu vereinbarende Zusatzleistung erforderlich machen.

(3) Bei Reinigungsarbeiten kann Spritzwasser oder Reinigungsrückstand an Fenstern, Türen und angrenzenden Bauteilen auftreten. Wir treffen die im Angebot vereinbarten sowie nach den Umständen angemessenen Schutzmaßnahmen. Fensterreinigung und die Entfernung gewöhnlicher Verschmutzungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Der Kunde meldet erkennbare Beeinträchtigungen zeitnah, damit sie geprüft werden können. Gesetzliche Rechte und unsere Haftung für von uns zu vertretende Schäden bleiben unberührt.

(4) Der Kunde versichert, zur Beauftragung berechtigt zu sein und erforderliche Zustimmungen von Eigentümern, Mietern, Nachbarn oder sonstigen Berechtigten einzuholen. Er weist uns auf Leitungen, elektrische Anlagen oder andere nicht sichtbare Gefahren im Arbeitsbereich hin.

(5) Verzögerungen oder Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass erforderliche Mitwirkung ausbleibt oder unzutreffende Angaben gemacht wurden, stimmen wir mit dem Kunden ab. Zusätzliche vergütungspflichtige Arbeiten führen wir nur nach vorheriger Vereinbarung aus.

§ 4 Ausführung und Terminänderungen

(1) Wir wählen das im Angebot vereinbarte, für die Fläche geeignete Verfahren und führen die Arbeiten fachgerecht aus. Abweichungen, die aus technischen oder Sicherheitsgründen notwendig werden, besprechen wir vorab mit dem Kunden, soweit dies zumutbar ist.

(2) Reinigungsarbeiten können von Witterung, Temperatur, Wind, Niederschlag und den Eigenschaften des Untergrunds abhängen. Sind die Bedingungen für eine sichere oder fachgerechte Ausführung ungeeignet, können wir den Termin verschieben. Wir stimmen einen Ersatztermin mit dem Kunden ab.

(3) Vereinbarte Ausführungstermine sind verbindlich, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Bei nicht von uns zu vertretenden Verzögerungen informieren wir den Kunden und stimmen das weitere Vorgehen ab.

(4) Der Kunde und die Bewohner halten sich während der Arbeiten von den Arbeitsbereichen fern und beachten die vorab mitgeteilten Sicherheits- und Anwendungshinweise.

(5) Können Arbeiten aufgrund außergewöhnlicher, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer Umstände außerhalb unseres Einflussbereichs vorübergehend nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ausgeführt werden, informieren wir den Kunden und stimmen einen Ersatztermin ab. Gesetzliche Rechte beider Parteien bleiben unberührt.

§ 5 Abnahme und Mängelrechte

(1) Nach Abschluss der vereinbarten Arbeiten ermöglichen wir dem Kunden, das Ergebnis zu besichtigen. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen ist, fordern wir den Kunden hierzu auf und dokumentieren sie auf Wunsch in einem Reinigungsprotokoll. Erkennbare Beanstandungen sollen dort festgehalten werden.

(2) Die Unterschrift unter ein Reinigungsprotokoll bestätigt die darin ausdrücklich festgehaltenen Tatsachen und eine gegebenenfalls erklärte Abnahme. Sie bedeutet keinen Verzicht auf gesetzliche Rechte, insbesondere nicht wegen nicht erkennbarer oder später feststellbarer Mängel.

(3) Für Mängel der vereinbarten Leistung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gesetzliche Mängelrechte werden durch die nachfolgend geregelte freiwillige Algen-Garantie weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

§ 6 Preise und Zahlung

(1) Es gelten die im angenommenen Angebot ausgewiesenen Preise. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich gegenüber Verbrauchern ausgewiesene Preise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Art und Umfang möglicher Zusatzkosten werden im Angebot ausgewiesen.

(2) Zusätzliche Leistungen, die nicht im angenommenen Angebot enthalten sind, werden nur nach vorheriger Vereinbarung ausgeführt und berechnet.

(3) Die Vergütung wird nach Abschluss der Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von sieben Kalendertagen fällig, sofern im Angebot kein anderer Zahlungsplan vereinbart ist.

§ 7 Terminabsage und Kündigung

(1) Der Kunde kann gesetzliche Widerrufs- und Kündigungsrechte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ausüben. Insbesondere bleiben die gesetzlichen Rechte des Bestellers zur Kündigung eines Werkvertrags unberührt. Die Abrechnung richtet sich in diesem Fall nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Kann ein Termin aus Gründen, die aquatec nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden, stimmen die Parteien einen Ersatztermin ab. Etwaige Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Freiwillige fünfjährige Algen-Garantie für Fassaden

(1) Zusätzlich zu den gesetzlichen Mängelrechten gewährt aquatec eine freiwillige Garantie gegen erneuten Algenbewuchs. Sie gilt ausschließlich für die im angenommenen Angebot ausdrücklich als garantiert bezeichneten und von aquatec gereinigten sowie gegebenenfalls mit dem vereinbarten Fassadenschutz behandelten Fassadenflächen. Für Steinflächen, Dächer, Dachrinnen, Fenster, sonstige Bauteile und nicht ausdrücklich einbezogene Flächen gilt diese Garantie nicht.

(2) Die Garantiezeit beträgt fünf Jahre ab Abschluss der vereinbarten Fassadenreinigung und Schutzbehandlung. Maßgeblich ist das im Reinigungsprotokoll oder in der Auftragsbestätigung festgehaltene Abschlussdatum.

(3) Ein Garantiefall liegt vor, wenn während der Garantiezeit auf den garantierten Fassadenflächen neuer, fachlich als Algenbewuchs erkennbarer Belag entsteht und die betroffenen Bereiche insgesamt mindestens 1,0 m² umfassen. Einzelne Punkte, geringfügige optische Schatten oder Schattierungen ohne erkennbaren Algenbelag lösen keinen Garantiefall aus. Allgemeiner Schmutz, Staub, Ruß, Abgasrückstände, Pollen, Wasserläufer, Rost- oder andere Verfärbungen sowie Moos, Flechten, Pilze und sonstige Bewüchse sind nicht Gegenstand dieser Algen-Garantie.

(4) Bei einem Garantiefall hat der Kunde Anspruch auf genau eine kostenlose Nachreinigung der betroffenen, garantierten Fassadenbereiche während der fünfjährigen Garantiezeit. Die Nachreinigung umfasst nur die erkennbar neu mit Algen bewachsenen Bereiche; sie beinhaltet weder eine erneute Reinigung des gesamten Objekts noch eine erneute Schutzbehandlung. Der Anspruch auf diese Nachreinigung kann pro Auftragsobjekt insgesamt nur einmal geltend gemacht werden. Eine Nachreinigung verlängert oder erneuert die Garantiezeit nicht.

(5) Der Kunde meldet den vermuteten Garantiefall während der Garantiezeit in Textform an aquatec und ermöglicht eine Prüfung vor Ort. Fotos können die erste Einschätzung unterstützen. aquatec prüft, ob die Voraussetzungen der Garantie erfüllt sind, und vereinbart gegebenenfalls einen geeigneten Termin für die Nachreinigung. Die betroffenen Bereiche dürfen vor der Prüfung nicht durch Dritte behandelt oder verändert werden, sofern dies nicht zur Abwehr eines akuten Schadens erforderlich ist.

(6) Die Garantie gilt nicht für Algenbewuchs, der überwiegend durch nach der Reinigung neu entstandene oder geänderte Umstände verursacht wird, insbesondere durch dauerhaftes Spritz- oder Bewässerungswasser, undichte Bauteile, neu angebaute oder unmittelbar an die Fassade gestellte Gegenstände, geänderte bauliche Verhältnisse oder einen nachträglichen Eingriff beziehungsweise eine Behandlung der Fläche durch Dritte. Gewöhnliche Witterungseinflüsse allein schließen die Garantie nicht aus.

(7) Diese Garantie ist eine freiwillige Zusatzleistung von aquatec. Sie beschränkt keine gesetzlichen Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der ursprünglichen Leistung. Soweit ein Sachverhalt zugleich einen gesetzlichen Mangel der ursprünglichen Leistung darstellt, bleiben die gesetzlichen Rechte und Fristen unberührt.

§ 9 Haftung

(1) aquatec haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

(4) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Widerrufsrecht für Verbraucher

(1) Verbrauchern kann bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen oder Fernabsatzverträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht zustehen. Einzelheiten zu Frist, Ausübung und möglichen gesetzlichen Ausnahmen erhalten Verbraucher vor Vertragsschluss in einer gesonderten Widerrufsbelehrung.

(2) Beginnen wir auf ausdrücklichen Wunsch eines Verbrauchers vor Ablauf einer Widerrufsfrist mit der Leistung, gelten die gesetzlichen Informations- und Wertersatzregelungen. Ein gesetzliches Widerrufsrecht wird durch diese AGB nicht eingeschränkt.

§ 11 Verbraucherstreitbeilegung

aquatec ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch nicht der Schutz entzogen wird, der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers gewährt wird.

(2) Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Bielefeld ausschließlicher Gerichtsstand. Gesetzlich ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.